

Häufig gestellte Fragen (FAQ) Allgemeine-De-minimis-Verordnung¹

Inhaltsverzeichnis

1 Verbundene Unternehmen

- 1.1 Unternehmensverbund durch Mehrheit der Anteile
- 1.2 Kriterien für den Unternehmensverbund
- 1.3 Steuerlich anerkannte Betriebsaufspaltung
- 1.4 Verbundene Unternehmen nach der De-minimis-Verordnung und der KMU-Definition

2 Vorhaben mit Auslandsbezug

- 2.1 De-minimis-Beihilfen aus dem Ausland
- 2.2 De-minimis-Beihilfen an ausländische Unternehmen
- 2.3 Unternehmensverbund mit Auslandsbezug

3 Überschreitung des Schwellenwertes durch Fusion

4 Kumulierung

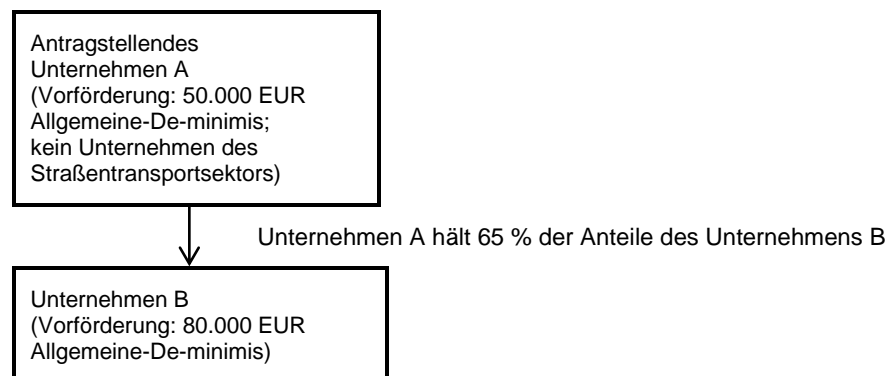
- 4.1 Kumulierung verschiedener De-minimis-Arten
- 4.2 Kumulierung verschiedener De-minimis-Beihilfen im Unternehmensverbund
- 4.3 DAWI-De-minimis-Beihilfen

1 Verbundene Unternehmen

1.1 Unternehmensverbund durch Mehrheit der Anteile

Welche Unternehmen sind hinsichtlich der Schwellenwerte als ein einziges Unternehmen im Sinne von Art. 2 Abs. 2 der De-minimis-Verordnung zu betrachten?

Beispiel:



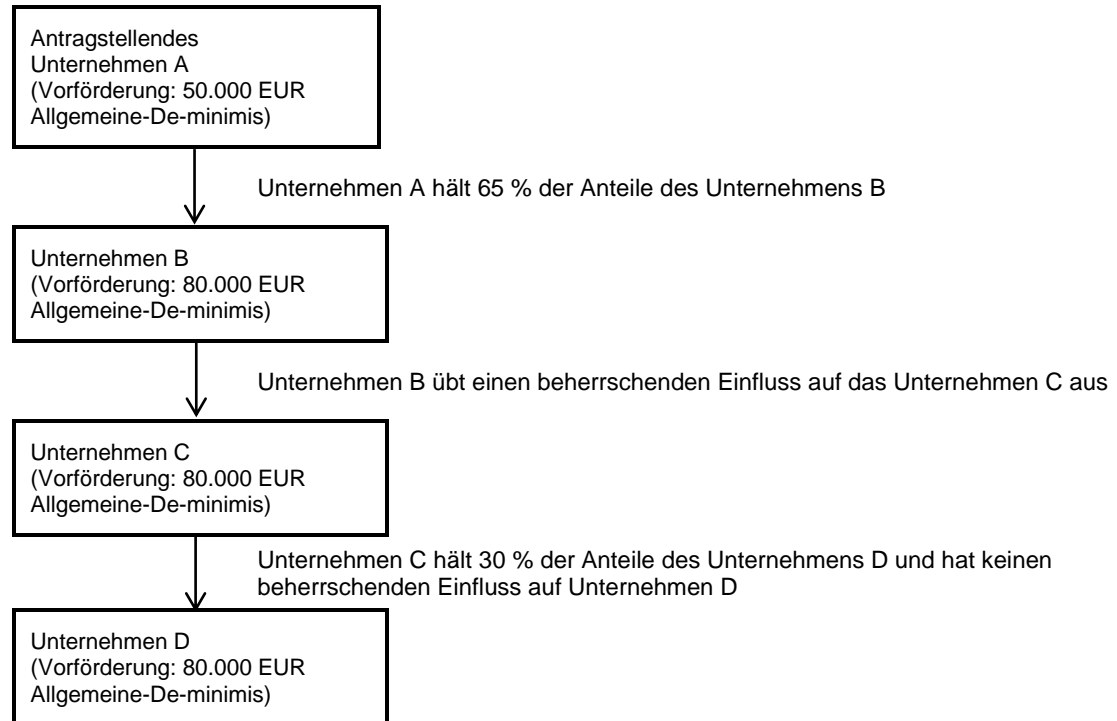
Unternehmen A und B sind zusammen ein einziges Unternehmen im Sinne der De-minimis-Verordnung. Es ist daher eine Vorförderung in Höhe von 130.000 EUR zu berücksichtigen. Es verbleibt eine Fördermöglichkeit in Höhe von 70.000 EUR für Allgemeine-De-minimis-Beihilfen.

¹ Die nachfolgenden Angaben beziehen sich auf die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der EU Nr. L 352/1 vom 24. Dezember 2013).

1.2 Kriterien für den Unternehmensverbund

Welche Unternehmen sind hinsichtlich der Schwellenwerte als ein einziges Unternehmen im Sinne von Art. 2 Abs. 2 der De-minimis-Verordnung zu betrachten?

Beispiel:

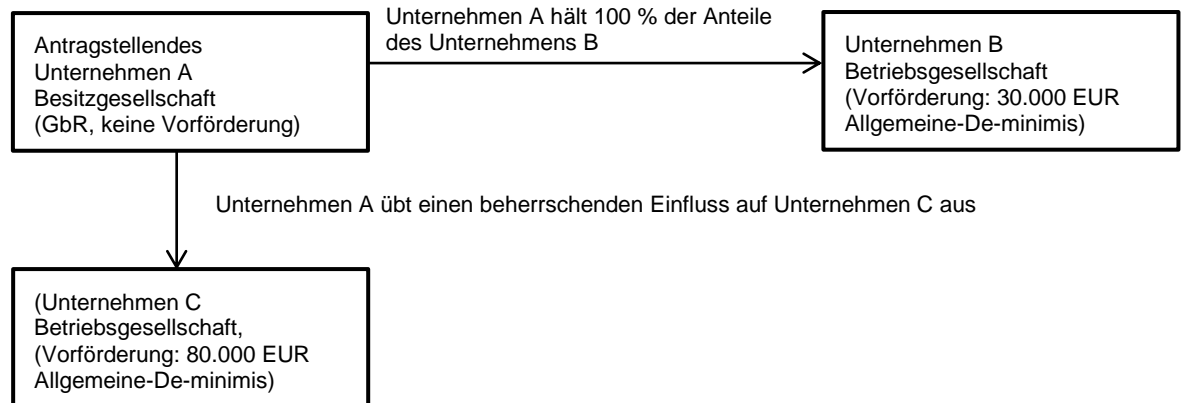


Unternehmen A, B und C bilden ein einziges Unternehmen im Sinne der De-minimis-Regel. Das Unternehmen D zählt nicht zum Verbund, da Unternehmen C nicht die Mehrheit der Anteile des Unternehmens D hält. Die Vorförderung beträgt somit 160.000 EUR. Demzufolge besteht noch eine Fördermöglichkeit in Höhe von 40.000 EUR für Allgemeine-De-minimis-Beihilfen (kein Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs).

1.3 Steuerlich anerkannte Betriebsaufspaltung

Welche Unternehmen sind hinsichtlich der Schwellenwerte als ein einziges Unternehmen im Sinne von Art. 2 Abs. 2 der De-minimis-Verordnung zu betrachten?

Beispiel:



Es liegt eine steuerlich anerkannte Betriebsaufspaltung vor.

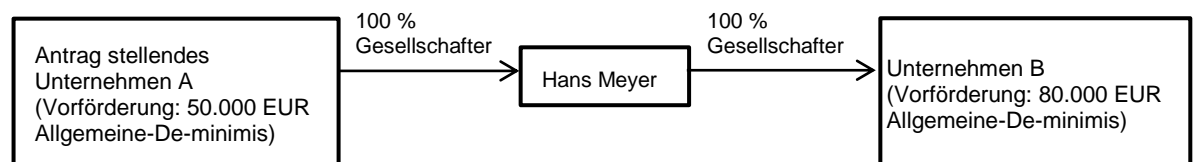
Das Unternehmen A stellt einen Antrag auf ein Förderdarlehen, mit dem eine neue Betriebshalle finanziert werden soll. Die Halle soll ausschließlich durch Unternehmen C genutzt werden (kein Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs).

Unternehmen A, B und C bilden ein einziges Unternehmen im Sinne der De-minimis-Regel. Die Vorförderung beträgt 110.000 EUR. Demzufolge besteht noch eine Fördermöglichkeit in Höhe von 90.000 EUR für Allgemeine-De-minimis-Beihilfen.

1.4 Verbundene Unternehmen nach der De-minimis-Verordnung und der KMU-Definition

Welche Unternehmen sind hinsichtlich der Schwellenwerte als ein einziges Unternehmen im Sinne von Art. 2 Abs. 2 (ErwGr 4) der De-minimis-Verordnung zu betrachten?

Beispiel



De-minimis-Verordnung:

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen verbunden sind, werden nicht als ein einziges Unternehmen im Sinne der De-minimis-Verordnung angesehen.

Die Unternehmen A und B sind kein einziges Unternehmen im Sinne der De-minimis-Verordnung. Unternehmen A (kein Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs) hat eine Vorförderung in Höhe von 50.000 EUR erhalten, es verbleibt daher eine Fördermöglichkeit in Höhe von 150.000 EUR für Allgemeine-De-minimis-Beihilfen.

KMU-Definition:

Nach Art. 3 Abs. 3 UAbs. 4 der KMU-Definition² sind Unternehmen A und B über eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen verbundene Unternehmen, wenn sie in demselben Markt oder benachbarten Märkten tätig sind.

² Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG, ABl. L 124/36 vom 20. Mai 2003).
w1509241332 – 24.05.2019
De-minimis FAQ

2 Vorhaben mit Auslandsbezug

2.1 De-minimis-Beihilfen aus dem Ausland

Wie hoch ist die Vorförderung (ErwGr 3, 22, Art. 3 Abs. 2)?

Antragstellendes Unternehmen A
Unternehmenssitz in Deutschland

Vorförderung:

80.000 EUR Allgemeine-De-minimis erhalten von der ILB

20.000 EUR Allgemeine-De-minimis-Beihilfen erhalten von einem belgischen Fördergeber (kein Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs)

De-minimis-Beihilfen, die das Unternehmen von ausländischen Fördergebern erhalten hat, sind nicht zu berücksichtigen. Das Unternehmen A hat daher eine Vorförderung in Höhe von 80.000 EUR erhalten. Es verbleibt daher eine Fördermöglichkeit in Höhe von 120.000 EUR für Allgemeine-De-minimis-Beihilfen.

2.2 De-minimis-Beihilfen an ausländische Unternehmen

Wie hoch ist die Vorförderung (ErwGr 3, 22, Art. 3 Abs. 2)?

Beispiel:

Antragstellendes Unternehmen B
Unternehmenssitz in den Niederlanden

Vorförderung:

80.000 EUR Allgemeine-De-minimis erhalten von der ILB

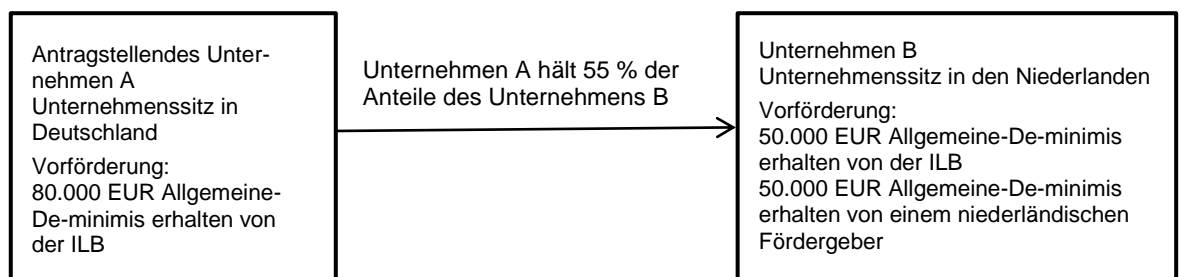
20.000 EUR Allgemeine-De-minimis-Beihilfen erhalten von einem niederländischen Fördergeber (kein Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs)

De-minimis-Beihilfen, die das Unternehmen von ausländischen Fördergebern erhalten hat, sind nicht zu berücksichtigen. Das Unternehmen A hat daher eine Vorförderung in Höhe von 80.000 EUR erhalten. Es verbleibt daher eine Fördermöglichkeit in Höhe von 120.000 EUR für Allgemeine-De-minimis-Beihilfen.

2.3 Unternehmensverbund mit Auslandsbezug

Wie hoch ist die Vorförderung (ErwGr 3, 22, Art. 2 Abs. 2, 3 Abs. 2)?

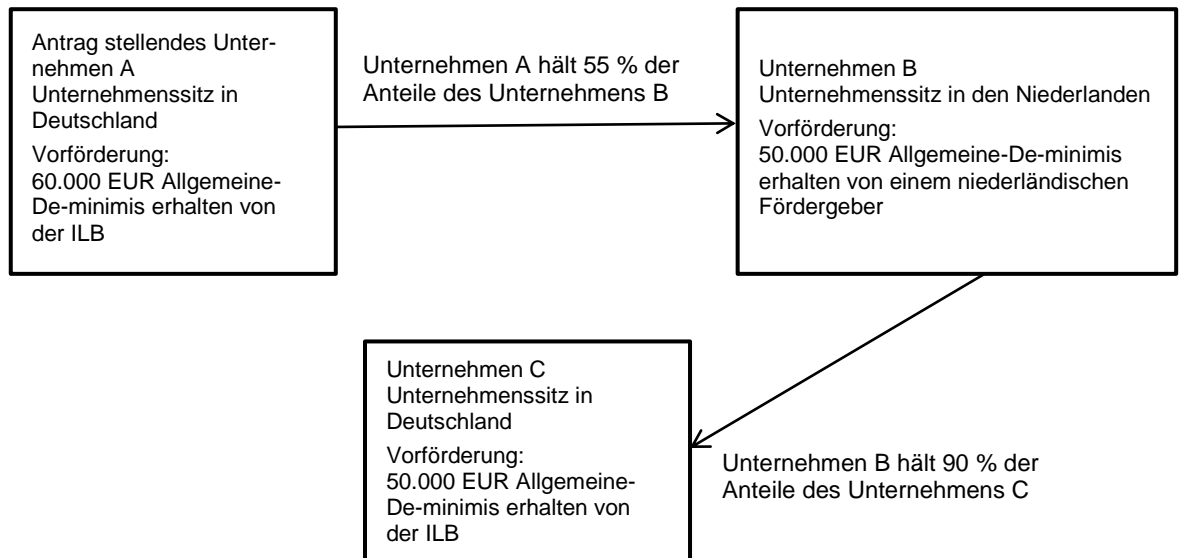
Beispiel:



Die in einem Mitgliedsstaat gewährten Allgemeine-De-minimis-Beihilfen dürfen den Schwellenwert von 200.000 EUR nicht übersteigen. Da das Unternehmen B seinen Sitz nicht in Deutschland hat, ist dessen Vorförderung nicht zu berücksichtigen. Die Vorförde-

rung beträgt somit 80.000 EUR. Demzufolge verbleibt Unternehmen A eine Fördermöglich-
 keit in Höhe von 120.000 EUR für Allgemeine-De-minimis-Beihilfen (kein Unterneh-
 men des gewerblichen Straßengüterverkehrs).

Beispiel:



Die in einem Mitgliedsstaat gewährten Allgemeine-De-minimis-Beihilfen dürfen den Schwellenwert von 200.000 EUR nicht übersteigen. Das Unternehmen B hat seinen Sitz nicht in Deutschland und ist daher nicht zu berücksichtigen. Das Unternehmen C ist nur mit dem ausländischen Unternehmen B verbunden. Die Vorförderung des Unternehmens C bleibt daher außer acht.

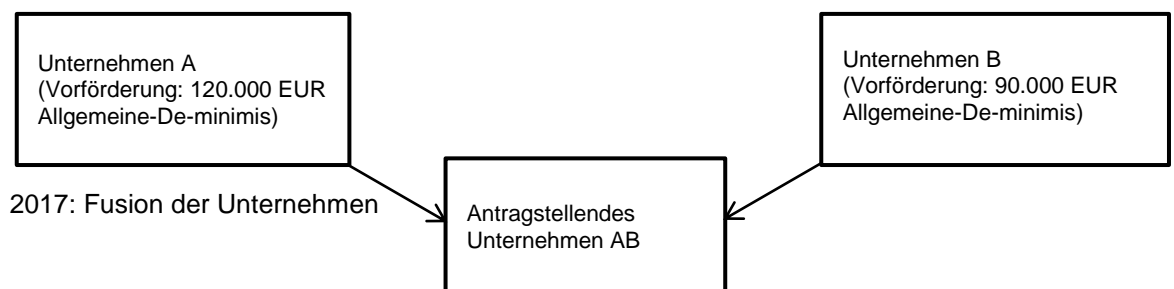
Die Vorförderung beträgt somit 60.000 EUR. Für Unternehmen A verbleibt eine Fördermöglich-
 keit in Höhe von 140.000 EUR für Allgemeine-De-minimis-Beihilfen (kein Unter-
 nehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs).

3 Überschreitung des Schwellenwerts durch Fusion

Wie hoch ist die Vorförderung (Art. 3 Abs. 8)?

Beispiel:

2016:



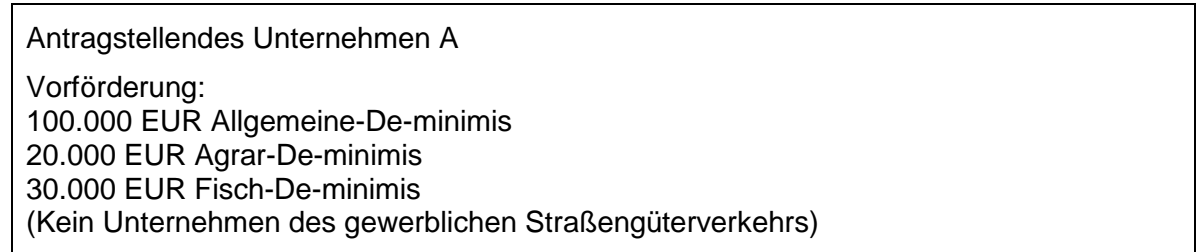
Die De-minimis-Vorförderung des AB-Unternehmens beträgt im Jahr 2018 210.000 EUR und überschreitet damit den zulässigen Höchstbetrag. Die Fusion hat keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit der zuvor gewährten De-minimis-Beihilfen. Das AB-Unternehmen kann weitere De-minimis-Beihilfen erst im Jahr 2019 erhalten.

4 Kumulierung

4.1 Kumulierung verschiedener De-minimis-Arten

Wie hoch ist die Vorförderung (Art. 3 Abs. 2, 5 Abs. 1)?

Beispiel:

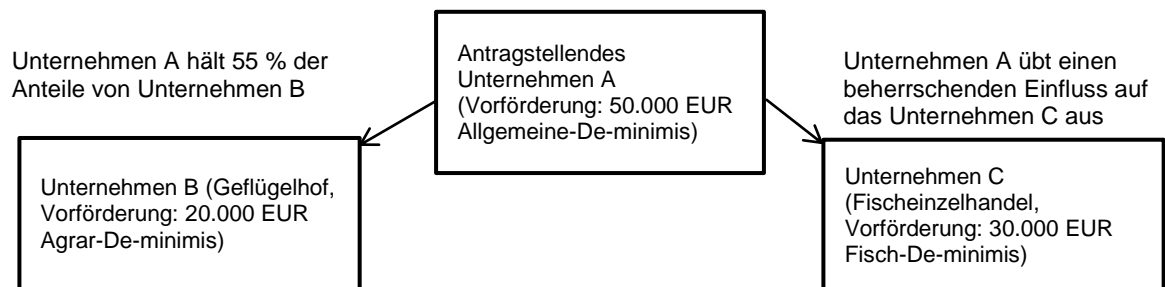


Nach Abzug der Vorförderung in Höhe von 100.000 EUR + 20.000 EUR + 30.000 EUR = 150.000 EUR verbleibt eine Fördermöglichkeit in Höhe von 50.000 EUR für Allgemeine-De-minimis-Beihilfen.

4.2 Kumulierung verschiedener De-minimis-Beihilfen im Unternehmensverbund

Wie hoch ist die Vorförderung (Art. 2 Abs. 2, Art. 5 Abs. 2)?

Beispiel:



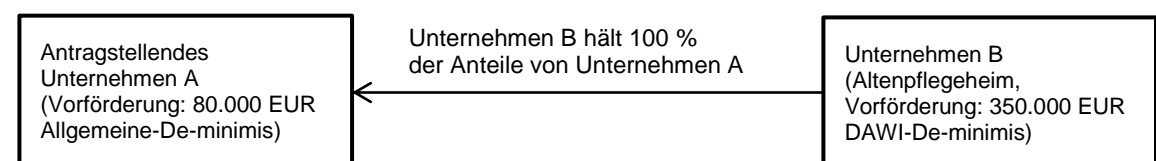
Unternehmen A, B und C sind zusammen ein einziges Unternehmen im Sinne der De-minimis-Verordnung.

Für Unternehmen A (kein Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs) muss eine Vorförderung in Höhe von 100.000 EUR berücksichtigt werden. Es verbleibt eine Fördermöglichkeit in Höhe von 100.000 EUR für Allgemeine-De-minimis-Beihilfen.

4.3 DAWI-De-minimis-Beihilfen

DAWI ist die Abkürzung für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Unternehmen, die derartige Dienstleistungen erbringen, können Beihilfen nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen erhalten.

Beispiel:



Unternehmen A und B sind zusammen ein einziges Unternehmen im Sinne der De-minimis-Verordnung.

Erhält ein einziges Unternehmen neben Allgemeinen-De-minimis-Beihilfen auch DAWI-De-minimis-Beihilfen, so beträgt der maximal zulässige Gesamtbetrag für ein einziges Unternehmen im laufenden sowie in den zwei vorangegangenen Kalenderjahren insgesamt 500.000 EUR, wobei der Schwellenwert der Allgemeinen-De-minimis-Beihilfen nicht überschritten werden darf (Art. 5 Abs. 1).

Für Unternehmen A muss eine Vorförderung in Höhe von 130.000 EUR berücksichtigt werden. Es verbleibt eine Fördermöglichkeit in Höhe von 70.000 EUR für Allgemeine-De-minimis-Beihilfe für Unternehmen A (kein Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs).

Die ILB hat die in diesen FAQ bereitgestellten Informationen nach bestem Wissen und Gewissen erarbeitet und geprüft. Es wird jedoch keine Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Verlässlichkeit dieser Informationen übernommen. Unbeschadet der Regelungen des § 675 Absatz 2 BGB sind Haftungsansprüche gegen die ILB, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der bereitgestellten Informationen beziehungsweise durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, ausgeschlossen. Die ILB übernimmt keine Haftung, die auf irgendeine Art aus der Benutzung der in diesen FAQ enthaltenen Informationen oder Teilen davon entsteht.

Soweit Gesetze, Normen, Verordnungen o. ä. wiedergegeben werden, übernimmt die ILB keine Gewähr für die Richtigkeit beziehungsweise Aktualität der Angaben. In Zweifelsfällen sind die Originalquellen heranzuziehen.